



# MARKT ELSENFELD

## Benutzungs- und Gebührenordnung

### für das Bürgerzentrum Elsenfeld

Gültig ab 01.01.2025



## Allgemeine Mietbedingungen

### § 1 Vertragsgegenstand

1. Das Bürgerzentrum dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben des Marktes Elsenfeld. Es kann darüber hinaus, für überörtliche Veranstaltungen vermietet werden.
2. Die jeweiligen Räumlichkeiten des Bürgerzentrums werden grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem sie sich befinden. Von der Mieterin oder dem Mieter dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

### § 2 Vermieter

Mietverträge werden vom Ersten Bürgermeister oder dessen Vertreterin oder Vertreter im Amt, im Auftrag des Marktes Elsenfeld geschlossen.

### § 3 Mieterin oder Mieter /Veranstalterin oder Veranstalter

1. Die im Mietvertrag angegebene Mieterin oder der Mieter sind Veranstalterin oder Veranstalter für die, in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung. Eine Überlassung des Mietobjekts, ganz oder teilweise, an Dritte ist nicht gestattet.
2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucherinnen und Veranstaltungsbesucher und Mietern besteht. Nicht etwa zwischen Besucherinnen und Besucher oder anderen Dritten und des Vermieters.
3. Die Mieterin oder der Mieter hat dem Vermieter eine Verantwortliche (Leiterin) oder einen Verantwortlichen (Leiter) zu benennen, der während der Benutzung des Bürgerzentrums anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.
4. Die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung ist für die Einhaltung der sich aus den § 31-43 der Versammlungsstättenverordnung ergebenden Pflichten verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen wie:
  - a. Höchstbesucherzahl
  - b. Bestuhlungspläne
  - c. Sicherstellung von Rettungswegen
  - d. Freihalten von Notausgängen
  - e. Unfallverhütungsvorschriften
  - f. Kontrolle der Dekoration
  - g. Koordinierung der zeitlichen Abläufe und des Personals.

Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter muss sich durch den Vermieter einweisen lassen. Sie erhalten vom Vermieter Abschriften des einzuhaltenden Bestuhlungs- und Betischungsplanes, der Flucht- und

Rettungswege und wird eingewiesen in die Bedienung der technischen Einrichtungen.

#### **§ 4 Vertragsabschluss**

1. Der Mietvertrag bedarf der Schriftform.
2. Anträge auf Überlassung des Bürgerzentrums sind schriftlich unter Angabe der geplanten Veranstaltung bzw. des Veranstaltungszwecks an den Markt Elsenfeld zu stellen.
3. Aus einer schriftlich oder mündlich beantragten Terminvormerkung und aus einem eingereichten Antrag auf Nutzung des Bürgerzentrums, kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden.

#### **§ 5 Veranstaltungsvorbereitungen und -ablauf**

1. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat die Mieterin bzw. der Mieter spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, schriftlich die Überlassung der Räumlichkeit beim Markt Elsenfeld zu beantragen.
2. Die gemieteten Räumlichkeiten und Flächen dürfen lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.
3. Auf- und Abbauzeiten sind im Vorfeld mit der Hausmeisterin oder dem Hausmeister abzuklären. Der jeweilige Kontakt wird mit dem Mietvertrag übermittelt. Im Mietpreis ist eine Nutzungsdauer der Räumlichkeiten von insgesamt 12 Std. pro Tag bzw. Veranstaltung enthalten. Die 12 Std. pro Tag sind inklusive Auf- und Abbauzeiten. (Aufstellen der Tische/Stühle, Dekoration zu Beginn und das Ab-/Ausräumen bzw. bis zum Verlassen der Veranstaltungsräume) Werden Zeiten vor und nach der 12 Stundenfrist benötigt, werden diese gesondert berechnet. Maßgeblich für die 12 Stunden-Berechnung ist die Uhrzeit bei Beginn des Einräumens, der Beginn der Dekoration bzw. bis zum Aus-/Abräumen und der besenreinen Reinigung.
4. Während der Veranstaltung führt die Hausmeisterin oder der Hausmeister die Oberaufsicht. Den Weisungen der Hausmeisterin oder dem Hausmeister bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ist Folge zu leisten. Das zur Abwicklung von Veranstaltungen erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal, Kassiererin oder Kassierer, Saalordnerin oder Saalordner, Feuer- und Sanitätswache stellt die Mieterin oder der Mieter.
5. Bei Großveranstaltungen und Veranstaltungen, bei denen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist, kann der Markt Elsenfeld geeignetes Personal als Veranstaltungsbewachung auf Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters einsetzen.
6. Die Mieterin oder der Mieter sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Schadhafte Geräte und Einrichtungen dürfen nicht genutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Hausmeisterin oder dem Hausmeister anzuzeigen. Mangels Mitteilung gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
7. Das Aufstellen und Abbauen der Stühle und Tische, sowie die Dekoration ist Aufgabe der Mieterin bzw. des Mieters. Bei Reihenbestuhlung sind die Sitzplätze unverrückbar untereinander zu befestigen.
8. Die maximal zugelassene Personenzahl darf nicht überschritten werden, d. h. es dürfen nur so viele Besucher eingelassen werden, wie Sitzplätze bei Tischmöblierung, bzw. Reihenbestuhlung vorhanden sind. – siehe Vorgabe

der genehmigten Saalpläne. Weiteres Zustellen von Tischen und Stühlen ist nicht möglich.

9. Im Bürgerzentrum befinden sich kein „Stillraum“ und keine Gebetsräume für Frauen und Männer.
10. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung sind grundsätzlich die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, Schankanlagen, das vorhandene Geschirr und die Bestecke zu benutzen. **Die Benutzung von Plastikgeschirr oder Plastikbestecken ist nicht gestattet.**
11. **Getränke dürfen nur vom Markt Eisenfeld bezogen werden. Der voraussichtliche Bedarf ist 14 Tage vorher mit der Hausmeisterin oder dem Hausmeister abzustimmen.**
12. Bei Großveranstaltungen kann im Einvernehmen mit der Hausmeisterin oder dem Hausmeister das Küchenpersonal mit zwei Personen auf Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters gestellt werden. Im Übrigen darf die Küche C grundsätzlich nur von sachkundigem Personal bedient werden.
13. Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten: Das heißt, dass insbesondere Jugendlichen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Eintritt gewährt werden darf. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Ausweiskontrollen vorzunehmen. Der Ausschank von branntweinhaltigen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahre ist verboten. Um 24.00 Uhr muss die Veranstalterin oder der Veranstalter durch Lautsprecherdurchsage Jugendliche unter 18 Jahren zum Verlassen der Veranstaltung auffordern.
14. Grundsätzlich besteht in der Versammlungsstätte Rauchverbot. Die Mieterin oder der Mieter hat für die Durchsetzung des Rauchverbotes während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Das Rauchverbot umfasst auch die Benutzung von E-Zigaretten.
15. Im Bürgerzentrum ist kein „offenes Feuer“, Kerzenlicht ohne Schutz und Wunderkerzen erlaubt.
16. Unabhängig von der im Mietvertrag genannten Besucherzahl, darf die Gesamtzahl der im Bürgerzentrum gleichzeitig anwesenden Personen, 800 Personen nicht überschreiten.
17. Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dienen im Gefahrenfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden.
18. Die Vorschriften der Lärmemission sind ebenfalls verpflichtend durch die Mieterin bzw. den Mieter einzuhalten.  
Nach 01.00 Uhr dürfen Musikdarbietungen nur noch in Zimmerlautstärke erfolgen. Folgende Lärmrichtwerte sind lt. Bebauungsplan für den Bereich um das Bürgerzentrum vorgegeben.  
**Außen:** tagsüber 07.00 – 22.00 Uhr: bis 55 dB (A)  
nachts 22.00 – 07.00 Uhr: bis 40 dB (A)  
Die Einhaltung der Lärmrichtwerte wird dadurch sichergestellt, dass eine elektronische Anlage mit Lautstärkenüberwachung, Messmikrofon und optischem Signal, einen maximalen Schalldruck im Bürgerzentrum von tagsüber 94 dB (A) und nachts 80 dB (A) zulässt. Werden diese Lärmrichtwerte überschritten und reduziert die Mieterin, der Mieter die Lautstärke nach Erscheinen des optischen Signals (Blinklicht) nicht, schaltet die elektronische Anlage die Stromzufuhr zur Emissionsquelle automatisch ab.

Für dadurch bedingte eventuelle Schäden an Musikinstrumenten, Verstärker u. ä. haftet der Markt Elsenfeld nicht.

19. Der Mieterin bzw. dem Mieter obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen der Veranstalterin bzw. des Veranstalters:
  - a. Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art.
  - b. Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA.
  - c. Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend und Einhaltung der Sperrstunde in den Veranstaltungsräumen und bei den sonstigen erforderlichen Vorbereitungen.
20. Die Veranstaltung und der Ausschank müssen bis zur genehmigten Dauer beendet sein. Die gemieteten Räume sind eine Stunde danach zu räumen. Spätestens um 02.00 Uhr muss die Musik ausgestellt werden. Das maximale Ausschankende ist bis 02.30 Uhr und das Veranstaltungsende auf 03.00 Uhr festgelegt. Auf die Einhaltung der genehmigten Dauer der Veranstaltung wird hingewiesen.

## **§ 6 Benutzungsentgelt-, Miet- und Nebenkosten**

1. Für die Überlassung der Räume, Einrichtungen, Hilfsmittel und den technischen Geräten in den Hallen, werden die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Mieten und Entgelte erhoben. Die derzeitigen Entgelte ergeben sich aus der Gebührenordnung unter Punkt § 13 Gebühren.
2. Vereinbarte Entgelte sowie andere an den Markt Elsenfeld zu erbringenden Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Der Markt Elsenfeld ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen.
3. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
4. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz fällig.
5. Mehrere Mieterinnen oder mehrerer Mieter haften als Gesamtschuldner.
6. In den Grundmieten sind die Kosten für Heizung, Lüftung und Raum- bzw./Saalbeleuchtung enthalten.
7. Das Bürgerzentrum verfügt über kein eigenes WLAN-Netzwerk. Die Mieterin oder der Mieter können das offene Bayern WLAN kostenfrei nutzen. Der Markt Elsenfeld übernimmt keine Haftung für die Benutzung des Bayern-WLAN, da es sich um ein offenes Netzwerk handelt.

## **§ 7 Hausrecht**

Der Vermieter steht in allen Räumen auf dem Gelände das Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange der Mieterin oder des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber der Mieterin oder des Mieters und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist. Ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten ist zu gewähren. Dies gilt bei jeglicher Art der Veranstaltungen.

## **§8 Reinigung**

Die Räumlichkeiten sind nach Absprache mit der Hausmeisterin oder dem Hausmeister ausgeräumt und besenrein zu übergeben. Bei Nichteinhalten werden die Arbeiten vom Markt Elsenfeld ohne vorherige Ankündigung durchgeführt und nach Arbeitsaufwand berechnet. Die Endreinigung erfolgt durch den Markt Elsenfeld

und wird nach dem tatsächlich anfallenden Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt. Der aktuelle Stundensatz ist unter Punkt § 13 – Gebühren ersichtlich.

## **§ 9 Haftung**

1. Die Mieterin oder der Mieter tragen das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Die Mieterin oder der Mieter haften insbesondere für alle Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch sie, ihre Beauftragten, Gäste oder sonstigen Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
3. Die Mieterin oder der Mieter stellt den Markt Elsenfeld von allen Schadensersatzsprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können frei.
4. Im Mietvertrag kann der Abschluss, einer von der Mieterin oder dem Mieter einzugehenden Haftpflichtversicherung vereinbart werden, die von der Mieterin oder dem Mieter ggf. 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Vermieter nachzuweisen ist.
5. Der Vermieter haftet lediglich für Schäden, die nachweislich auf durch die Mieterin, dem Mieter nicht erkennbare mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
6. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihm oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.
7. Für eingebrachte Gegenstände der Mieterin oder des Mieters, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Zulieferinnen oder Zulieferer übernimmt der Markt Elsenfeld keinerlei Haftung. Nach Ablauf der Mietzeit müssen sie von der Mieterin oder dem Mieter vollständig entfernt sein. Andernfalls kann sie der Markt Elsenfeld kostenpflichtig entfernen und bei Dritten kostenpflichtig ohne eigene Haftung einlagern.

## **§ 10 Rücktritt vom Vertrag**

1. Der Markt Elsenfeld ist berechtigt, vom Mietvertrag aus wichtigem Grund fristlos zurückzutreten, insbesondere wenn:
  - a. die von der Mieterin, dem Mieter zu erbringenden Entgelten nicht rechtzeitig entrichtet worden sind.
  - b. durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Marktes Elsenfeld zu befürchten ist,
  - c. die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
  - d. infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht der Markt Elsenfeld von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, hat die Mieterin, der Mieter keinen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter. Alle dem Vermieter bis dahin entstandene Kosten sind von der Mieterin oder dem Mieter zu erstatten.

2. Ein Rücktritt der Mieterin oder des Mieters vom Vertrag aus wichtigem Grund ist möglich. Bei einem Rücktritt bis zu sechs Wochen vor dem

Veranstaltungstermin wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 € erhoben. Bei einem späteren Rücktritt werden 50 % der Grundmiete und die bereits angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

3. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder ohne eigenes Verschulden nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Die Mieterin, der Mieter ist zur Erstattung der Kosten gegenüber dem Vermieter verpflichtet, die dieser für die Mieterin oder dem Mieter bereits aufgewendet hat.

## § 11 Abbruch von Veranstaltungen

1. Bei Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung kann der Markt Elsenfeld von der Mieterin oder dem Mieter, die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr der Mieterin oder des Mieters durchführen zu lassen.
2. Die Mieterin oder der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet; sie haften auch für etwaige Verzugsschäden. Die Mieterin oder der Mieter können dagegen keine Schadenersatzansprüche gegenüber dem Vermieter geltend machen.

## § 12 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort ist Elsenfeld; Gerichtsstand ist Obernburg.
3. Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## § 13 Gebühren

Die nachstehenden Mietpreise beinhalten eine Nutzungsdauer (incl. Auf- und Abbau-Zeiten) von insgesamt 12 Stunden. Bei einer Überschreitung des zeitlichen Limits werden für jede weitere angefangene Stunde 10 % des Mietpreises nachberechnet. Die aufgeführten Preise sind Brutto-Preise incl. Der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z. Zt. 19 %).

### I. Kulturelle Veranstaltungen

Konzerte, Theateraufführungen, Feste, Turniere, Jubiläen, Liederabende, Ausstellungen, Basare u.ä.

#### **Elsenfelder Vereine, Organisationen, Pfarreien, Schulen, Gruppen und Personen**

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| a) großer Saal incl. Garderobe:  | 200,00 € |
| b) kleiner Saal incl. Garderobe: | 115,00 € |
| c) Foyer                         | 85,00 €  |

#### **Auswärtige Vereine, Organisationen, Pfarreien, Schulen, Gruppen und Personen**

- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| d) großer Saal incl. Garderobe:  | 400,00 € |
| e) kleiner Saal incl. Garderobe: | 230,00 € |
| f) Foyer                         | 170,00 € |

### II. Tanz- und Faschingsveranstaltungen

#### **Elsenfelder Vereine, Organisationen, Pfarreien, Schulen, Gruppen und Personen**

- |   |          |
|---|----------|
| a) großer Saal incl. Garderobe:                         | 375,00 € |
| b) kleiner Saal incl. Garderobe:                        | 225,00 € |
| c) Foyer  | 100,00 € |
| d) Kinderfasching – Sonderpreis, keine weiteren Rabatte | 100,00 € |

## **Auswärtige Vereine, Organisationen, Pfarreien, Schulen, Gruppen und Personen**

a) großer Saal incl. Garderobe:	750,00 €
b) kleiner Saal incl. Garderobe:	450,00 €
c) Foyer	200,00 €

### **III. Familienfeiern**

#### **Elsenfelder Bürger:**

a) großer Saal incl. Garderobe:	500,00 €
b) kleiner Saal incl. Garderobe:	360,00 €
c) Foyer	200,00 €

#### **Auswärtige Personen:**

d) großer Saal incl. Garderobe:	800,00 €
e) kleiner Saal incl. Garderobe:	520,00 €
f) Foyer	300,00 €

### **IV. Betriebsveranstaltungen und gewerbliche Nutzung**

#### **Elsenfelder Betriebe:**

a) großer Saal incl. Garderobe:	700,00 €
b) kleiner Saal incl. Garderobe:	520,00 €
c) Foyer	300,00 €

#### **Auswärtige Betriebe:**

d) großer Saal incl. Garderobe:	1.000,00 €
e) kleiner Saal incl. Garderobe:	700,00 €
f) Foyer	350,00 €

### **V. Sonstige Veranstaltungen**

Tagungen, Delegiertenversammlungen, Vorträge, Jahreshauptversammlungen, Info-Veranstaltungen von Behörden und Parteien, Institutionen, Körperschaften und ähnliche Einrichtungen

a) großer Saal incl. Garderobe:	550,00 €
b) kleiner Saal incl. Garderobe:	300,00 €
c) Foyer	210,00 €
d) Jahreshauptversammlung für Elsenfelder Vereine, im kleinen Saal	150,00 €

### **VI. Küchennutzung**

#### **1. Küche A**

Nutzung von Gläser, sowie Zubereitung von kleinen kalten Gerichten ohne Geschirrnutzung.

Elsenfelder Bürger:	100,00 €
Auswärtige Bürger:	150,00 €

#### **2. Küche B**

Nutzung von Gläser, Geschirr und Besteck, sowie die Zubereitung von kleinen kalten Gerichten.

	Elsenfelder Bürger:	Auswärtige Bürger:
Großer Saal:	150,00 €	250,00 €
Kleiner Saal:	120,00 €	190,00 €
Foyer	100,00 €	160,00 €

#### **3. Küche C**

Nutzung von Gläser, Geschirr und Besteck, sowie Benutzung der vorhandenen Kucheneinrichtung zur Zubereitung von kalten oder warmen Speisen aller Art

	Elsenfelder Bürger:	Auswärtige Bürger:
Großer Saal:	200,00 €	280,00 €
Kleiner Saal:	180,00 €	240,00 €
Foyer	160,00 €	240,00 €

## VII. Personaleinsatz

- |                                |         |
|--------------------------------|---------|
| 1. Reinigung / Std.            | 32,00 € |
| 2. Küchenpersonal / Std.       | 32,00 € |
| 3. Hausmeister, Technik / Std. | 55,00 € |

## VIII. Technik, Einrichtungsgegenstände

### 1. Beamer im großen Saal

	Privat/Verein	Gewerblich/Sonstige
Bis 1 Std.	35,00 €	70,00 €
Bis 2 Std.	60,00 €	120,00 €
Bis ½ Tag	90,00 €	180,00 €
Bis 1 Tag	120,00 €	240,00 €

Im kleinen Saal ist kein Beamer vorhanden. Dieser muss die Mieterin, der Mieter selbst mitbringen. Eine Leinwand kann vom Markt Elsenfeld gestellt werden. Auf- und Abbaukosten betragen: 55,00 €

### 2. Benutzung des Konzert-Flügels

- |                               |          |
|-------------------------------|----------|
| a) Kulturelle Veranstaltungen | 50,00 €  |
| b) Übrige Veranstaltungen     | 100,00 € |

Wird gewünscht, dass der Flügel für die Veranstaltung neu gestimmt werden soll, so wird die Rechnung des Dienstleisters an die Mieterin, den Mieter weiterberechnet.

## IX. Allgemeines

In den vorgenannten Gebühren sind Heizung, Strom, Wasser sowie die Benutzung der vorhandenen technischen Einrichtungen und die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten. Es liegt im Ermessen der Verwaltung von der Veranstalterin oder dem Veranstalter eine Sicherheitsleistung vor Durchführung der Veranstaltung einzufordern.

Bei einem Rücktritt bis sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 € erhoben. Bei einem späteren Rücktritt werden 50 % der Grundmiete und die bereits angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

Markt Elsenfeld, den 25.07.2024



Kai Hohmann  
Erster Bürgermeister